

Amtsblatt der Stadt Brühl



34. Jahrgang

Ausgabetag: 17.05.2018

Nummer: 11

	Seite
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl	56 - 58
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufnahme von Förderschüler/innen der Stadt Wesseling in der Pestalozzischule der Stadt Brühl	59
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	60 – 61
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02.07 „Clemens-August-Straße / Linie 18 / Liblarer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	62 – 63
Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)2 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	64 - 66

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

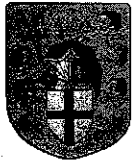
Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl vom 14.05.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2011 S. 966), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 622) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38, BASS 12 - 63 Nr. 2) "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf nach der zugrunde liegenden Erlasslage zum 01.08.2018 185,00 €, zum 01.08.2019 191,00 € und zum 01.08.2020 197,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Artikel II

Die Anlage zu § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**Tabelle der Elternbeiträge neu
2018 -2020**

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich ab 01.08.2018	Beitrag monatlich ab 01.08.2019	Beitrag monatlich ab 01.08.2020
bis 20.000,00 €	€ -	€ -	€ -
bis 25.000,00 €	€ 29,50	€ 31,00	€ 32,50
bis 31.250,00 €	€ 35,00	€ 37,00	€ 38,50
bis 37.500,00 €	€ 52,00	€ 55,00	€ 57,50
bis 43.750,00 €	€ 63,00	€ 66,00	€ 69,00
bis 50.000,00 €	€ 83,00	€ 87,00	€ 91,00
bis 56.250,00 €	€ 97,00	€ 102,00	€ 107,00
bis 62.500,00 €	€ 132,00	€ 139,00	€ 146,00
bis 68.750,00 €	€ 141,00	€ 148,00	€ 155,00
bis 75.000,00 €	€ 155,00	€ 163,00	€ 171,00
über 75.000,00 €	€ 179,00	€ 188,00	€ 197,00

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.05.2018

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Stadt Brühl

**Bekanntmachung
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90)**

Die Bezirksregierung Köln hat die zwischen der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Förderschüler/innen der Stadt Wesseling in der Pestalozzischule der Stadt Brühl gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) genehmigt.

Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 16.04.2018, Nr. 209/18.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Brühl, 18.04.2018

Der Bürgermeister


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01.17 "Energiezentrale Otto-Wels-Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.17 "Energiezentrale Otto-Wels-Straße" beschlossen.

Es ist vorgesehen das Planungsrecht für eine Energiezentrale zu schaffen. Diese wird in Zukunft die Wohngebiete der Bebauungspläne 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße", 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße" und 01.16 II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" mit Fernwärme versorgen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 376 und teilweise die Flurstücke 408 und 410.

Es wird im Westen, Norden und Osten durch Parallelen (Definition jeweils bei der Himmelsrichtung) und im Süden durch die Eigentumsgrenzen abgegrenzt:

Im Norden entlang der Nordparallelen, die 10,0m parallel nördlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 376 verläuft, vom Schnittpunkt mit der Westparallelen bis zum Schnittpunkt mit der Ostparallelen,

Im Osten entlang der Ostparallelen, die 5,0m parallel östlich der östlichen Grenze des Flurstücks 376 verläuft, vom Schnittpunkt mit der Nordparallelen bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 410,

Im Süden entlang der Südgrenzen der Flurstücke 410, 376 und 408 vom Schnittpunkt der Südgrenze des Flurstücks 410 mit der Ostparallelen bis zum Schnittpunkt der Südgrenze des Flurstücks 408 mit der Westparallelen,

Im Westen entlang der Westparallelen, die 30,0m parallel westlich der östlichen Grenze des Flurstücks 376 verläuft, vom Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 408 bis zum Schnittpunkt mit der Nordparallelen.

Das Plangebiet ist im beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 829 m².

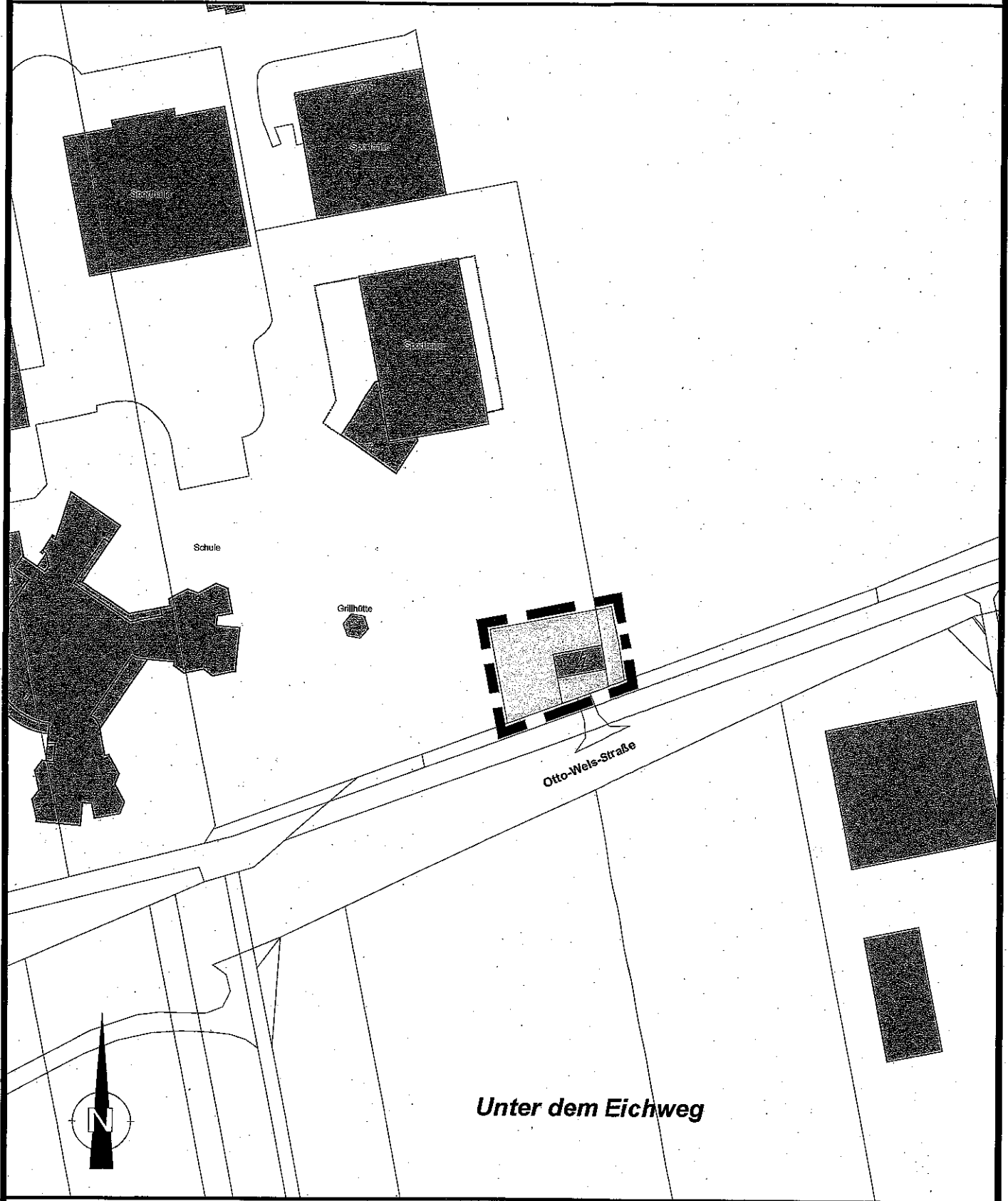
Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 03.05.2018 zum Bebauungsplan 01.17 "Energiezentrale Otto-Wels-Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 14.05.2018

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 01.17

"Energiezentrale Otto-Wels-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 829 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 06.03.2018
UTM-Koordinatennetz



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ beschlossen.

Neben baulichen Maßnahmen sind Maßnahmen im Nutzungskonzept vorhandener und geplanter Anlagen erforderlich. Die Sporthalle soll durch einen Neubau ersetzt werden und wieder dem Schul- und Breitensport zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden Räume für Begegnung und Kommunikation zu nutzen. Es soll ein Kinder-, Jugend-, Sport- und Kulturzentrum etabliert werden und ein sozialraumverbindendes und integrationsförderndes Angebot für die Anwohner Brühls entstehen. Durch die Anpassung des vorhandenen Planungsrechts sollen diese Maßnahmen rechtssicher genehmigungsfähig werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 11 und umfasst die Flurstücke: 134, 158, 337, 338, 335 und 336.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 134,
im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 134, 158, 338 und 336,
im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 336 und 335,
im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 335, 337, 158 und 134.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,8 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

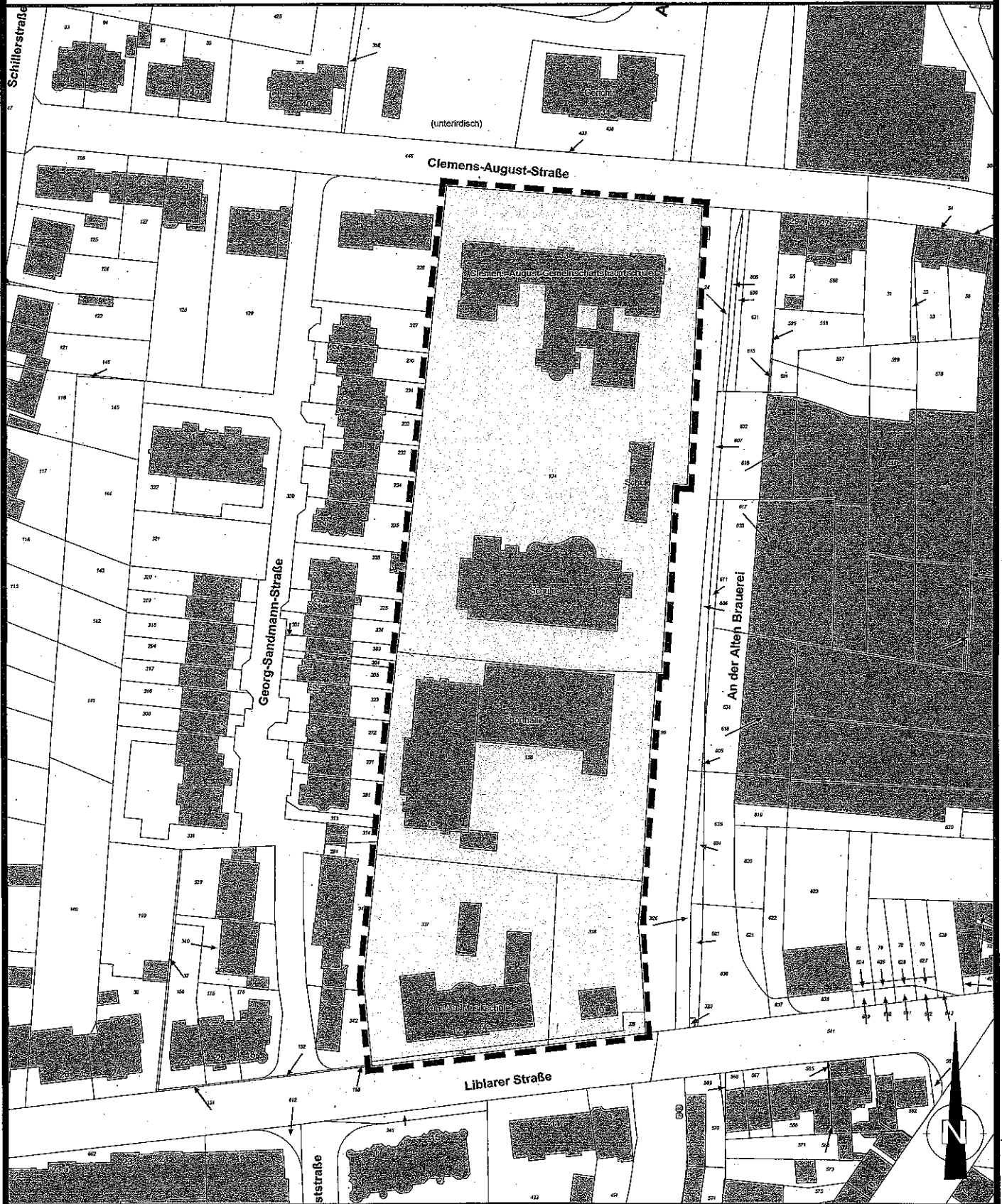
Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 22.03.2018 zum Bebauungsplan 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 14.05.2018

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 02.07

"Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 1,8 ha

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familien- zentrum)“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)“ beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Nutzungskonzept des Bebauungsplanes 11.09 überprüft und nachjustiert, um die gewünschte Nahversorgungs- und Einzelhandelsstruktur zu stärken und Fehlentwicklungen, die dem Förderprojekt "Soziale Stadt Brühl - Vochem" abträglich sind, zu verhindern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 1 und 2 und umfasst die Flurstücke:

In der Flur 1: 531 tlw., 508, 479, 480, 686, 614 tlw., 90, 91, 93 tlw., 391 tlw., 673, 433, 461, 435, 676, 678, 680, 682, 674, 698, 696, 697, 699, 691, 633, 634, 635, 638, 637, 448, 688, 258 - 263, 670, 667, 668, 669, 253 - 256, 430, 431, 462, 463, 250, 470, 471, 491, 672, 671, 459, 458, 103 tlw., 684 tlw., 683 und in der Flur 2: 6904, 7032, 7033, 6982, 5902, 5705.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden vom Schnittpunkt, mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18 mit der westlichen Grenze des Flurstücks 93, entlang dieser Flucht nach Osten bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 391, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 391, (Stiftstraße) bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 673, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 676 und weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 435 und 682,

- Im Osten entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 682, 633, 635, 638, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 637, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 448 und 667, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 459, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Schnittpunkt der Linie, welche die westliche Verlängerung der südlichen Gebäudeflucht bildet, auf dieser Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 6904, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 6904 incl. der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 5902 und der östlichen Grenze des Flurstücks 531 bis zum Schnittpunkt der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 5705,
- Im Süden vom vorher beschriebenen Schnittpunkt und dieser Verlängerung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 5705, weiter entlang der westlichen bzw. nördlichen Grenzen der Flurstücke 508, 479, 5705, 480, und 6982 dann entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 103, 686 und 614 (Dresdener Straße) bis zum rechtwinkligen Fußpunkt auf den Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614,
- Im Westen vom vor beschriebenen rechtwinkligen Fußpunkt zum Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614 entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 90 und 93 bis zum Schnittpunkt mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Flächeninhalt beträgt 3,67 ha.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 03.05.2018 zum Bebauungsplan 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

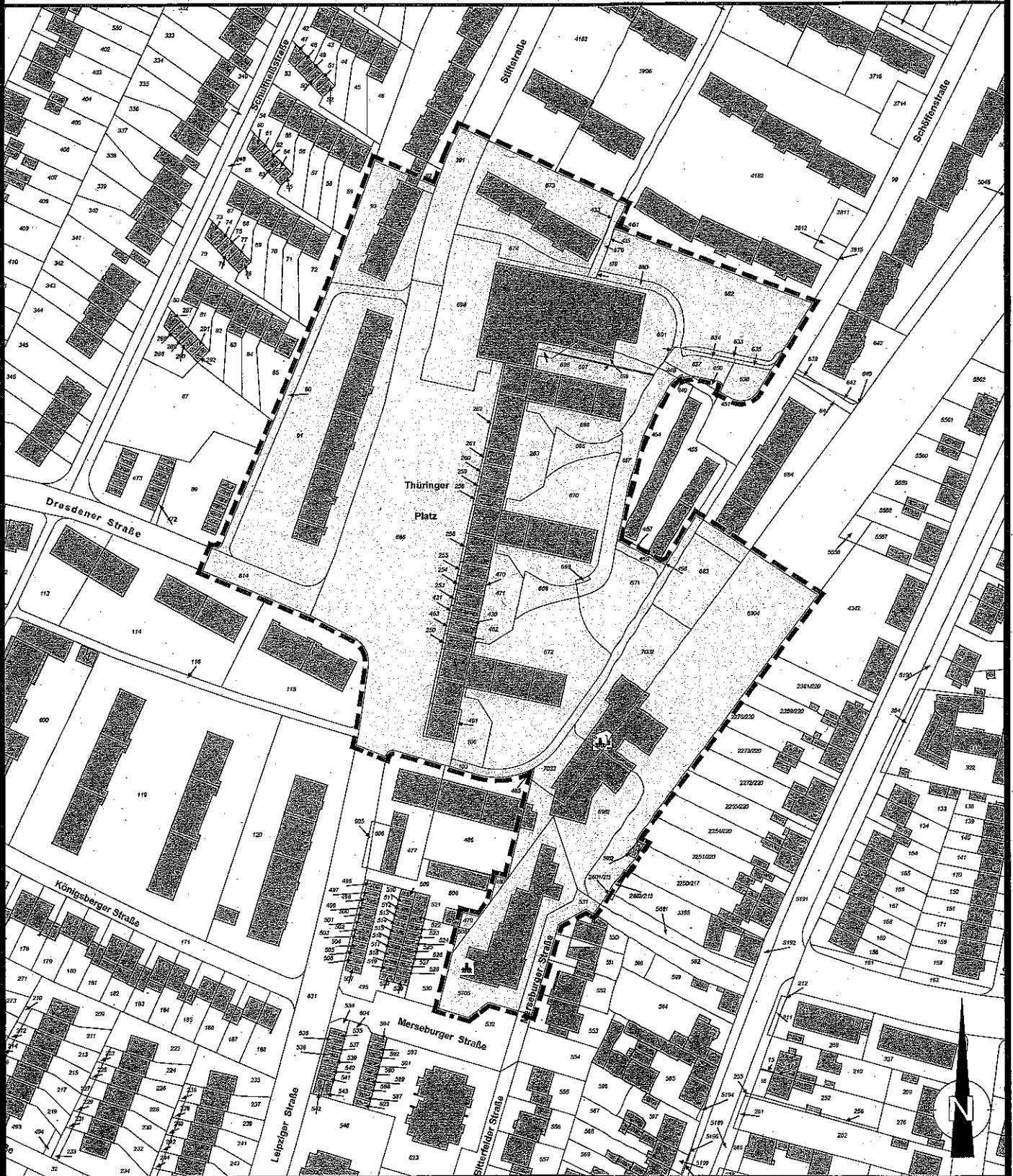
Brühl, 14.05.2018

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 11.09

"Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"

1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.000



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 3,7 ha

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 06.03.2018
UTM-Koordinatennetz